

---

<b>Federführender Dezernent:</b>	<b>Oberbürgermeister Pütsch, Dezernat I</b>
<b>Federführende/r Fachbereich/Dienststelle:</b>	<b>KB 3.10</b>
<b>Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen:</b>	

---

**Thema: Steuerpflicht der Stadt Rastatt; Tax Compliance Management System (TCMS)**

---

### **Information:**

Die Stadt Rastatt ist gleichermaßen wie private Unternehmer der Besteuerung verpflichtet, das heißt, sie muss die Steuern inhaltlich richtig, zeitgerecht und vollständig gegenüber dem Finanzamt ausweisen. Bereits in der Vergangenheit gab es bezüglich der Regelungen zur Besteuerung der öffentlichen Hand vielfältige Risiken bei der Abgrenzung, ob ein steuerbarer Sachverhalt vorliegt oder nicht.

Durch die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ab dem Jahr 2023 wird die Stadt Rastatt in noch mehr Bereichen als bereits bisher mit ihren Tätigkeitsfeldern zum Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Als Beispiel sei genannt Verkäufe von Repräsentations- oder Geschenkartikeln und dies bereits ab dem ersten Euro Umsatz. Aber auch die sog. Konzessionsabgaben, die die Stadt Rastatt erhält, unterliegen künftig der Umsatzsteuerpflicht.

Alle Steuerproblematiken, insbesondere aber der Bereich der Umsatzsteuer, bergen einen erheblichen Risikofaktor, auch dahingehend, dass die Beschäftigten der Stadt vielfach im Tagesgeschäft steuerliche Würdigungen vornehmen müssen, ohne dabei über umfangreiche Hintergrundinformationen und Entscheidungsgrundlagen des komplexen Steuerrechts zu verfügen.

Durch die von Oberbürgermeister und den Beigeordneten beschlossene Tax-Compliance-Absichtserklärung vom September 2019 wurde ein erster Schritt zur Schaffung eines Steuerkontrollsystems initialisiert. Dieses sogenannte „Tax Compliance Management System“ (TCMS) soll das Grundelement eines innerbetrieblichen Kontrollsystems zur steuerlichen

Pflichterfüllung und damit der verknüpften Einhaltung von steuerlichen Regeln und Bestimmungen sein.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der einzelnen Dienststellen werden künftig durch den Kundenbereich Finanzen verstärkt für die steuerlichen Themen sensibilisiert, geschult und durch Dienstanweisungen, Rundschreiben oder Checklisten bei steuerlichen Fragen unterstützt werden.

Die verspätete, fehlerhafte oder unvollständige Einreichung einer Steuererklärung birgt für die steuerpflichtige Kommune erhebliche finanzielle und politische Risiken und kann darüber hinaus strafrechtliche Konsequenzen für Verwaltungsleitung und Mitarbeiter nach sich ziehen. Leider können objektiv unrichtige Steuererklärungen nicht komplett ausgeschlossen werden. Nach dem Anwendungserlass zu § 153 Abgabenordnung ist daher die Einführung eines innerbetrieblichen Kontrollsystems für Steuern einzurichten, das gegebenenfalls als Nachweis dient, dass weder vorsätzlich noch leichtfertig mit der steuerlichen Pflicht umgegangen wird. Die Botschaft der Finanzverwaltung lautet dabei: Hat eine Kommune ein konzeptionell überzeugendes TCMS eingerichtet, kann zumindest nach Auffassung der Finanzverwaltung ein Organversagen im Regelfall ausgeschlossen werden. In seinem Leitfaden empfiehlt der Deutsche Städtetag den Kommunen deshalb die Einführung eines internen Kontrollsystems für Steuern (TCMS).

Mit der TCMS-Absichtserklärung, gefolgt von ersten verwaltungsinternen Schulungen, wurde der Startschuss für ein TCMS in Rastatt gesetzt. Parallel zur Einführung der geänderten Umsatzsteuerpflicht der Stadt Rastatt ab 2023 erarbeitet die Verwaltung ein umfassendes TCMS, welches alle Bereiche der Steuerpflicht der Stadt Rastatt (nicht nur hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht) abbilden soll und verbindliche Regelungen und Abläufe festlegt, um steuerliche Risiken für die Stadt Rastatt zu verhindern und pflichtgemäß ihrer Steuerschuld nachzukommen.

Der Gemeinderat wird zu gegebener Zeit wieder über den Sachstand informiert.

\*\*\*

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter